Abschrift für den Herrn Pastor Petersen zur Nachricht

Nachdem durch ärztliche Bescheinigung vergewissert worden, daß die in Intschede jetzt häufig vorkommenden Fieber nicht ansteckender Art sind; so werden die in unserem Rescripte vom 1 T. r. M. angeordneten Vorsichtsmaßregeln hierdurch wiederum aufgehoben.

Wir finden uns dabey zu der Bemerkung veranlaßt,

daß, wie sich schon von selbst versteht, nur dann die Gebühren für eine öffentliche Beerdigung bezahlt werden, wenn solche statt gefunden hat.

Westen den 8 ten Octobr. 183

Königlich Großbritannisch Hannoversches Amt.

infiniert am 12. Octobr. 1830

F. Focke